

## Merkblatt AFU 218

# Bodenschutz beim Leitungsbau

Information für Bauherrschaft, Bauplaner, Bauleitende und Bauausführende

Beim Verlegen von unterirdischen Leitungen oder Kabeln sind besondere Schutzmassnahmen gefordert, damit der Ober- und Unterboden durch Bauarbeiten geschützt und damit nicht zu sehr beeinträchtigt werden. Die Linienführung des Leitungsbaus ist so zu wählen, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche tangiert wird. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Grundsätze für den Bodenschutz zusammengefasst. Es soll den am Bau beteiligten Personen helfen, die aus Bodenschutzsicht erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

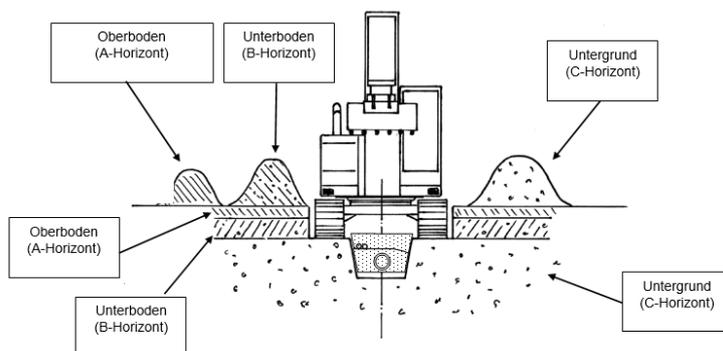


Abbildung 1: Schema für die Aushebung des sowie die Anlegung der Bodendepots.

## 1. Grundsätze im Bodenschutz

### 1.1. Erdarbeiten

Der Unterboden ist stark verdichtungsgefährdet. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass es für den Boden weniger schädlich ist, wenn direkt auf dem gewachsenen Boden gearbeitet wird (nicht abhumusieren). Aufgrund der Struktur und des Wurzelgefüges weist der begrünzte Oberboden eine viel höhere Widerstandsfähigkeit gegen Verdichtungen auf. Auch kann er sich wegen der biologischen Aktivität der Organismen und Wurzeln besser erholen.

### 1.2. Witterung – nur bei trockenen Bedingungen arbeiten

Die Erdarbeiten sind bei gut abgetrocknetem Boden durchzuführen. Die Saugspannung (Bodenfeuchte) kann durch Tensiometer gemessen werden. Bei Niederschlag oder bei einer Saugspannung < 10 cbar darf der Boden nicht bewegt und befahren werden. Auch nicht der natürlich gewachsene Boden. Das AFU St. Gallen steht für fachliche Beratung zur Verfügung.

### 1.3. Bodenaushub und Bodendepots – getrennt ausheben und lagern

## **Amt für Umwelt**

Oberboden, Unterboden und mineralischer Untergrund sollen getrennt ausgehoben und seitlich getrennt zwischengelagert werden. Beim Verfüllen des Grabens wird das Material wieder in der richtigen Abfolge eingebracht. Materialüberschuss des Untergrunds, der durch Rohrverdrängungen und Bettungsmaterial anfällt, muss gesetzeskonform abgeführt und entsorgt werden.

### *1.4. Maschinen – möglichst wenig Bodendruck*

Wenn möglich soll das Befahren in erster Linie auf hartem Untergrund (Strassen, Wege) erfolgen. Wo diese Bedingungen nicht gegeben sind, sind die Einsatzgrenzen (Bodenfeuchte) für das Befahren des gewachsenen Bodens einzuhalten. Es ist mit möglichst leichten Maschinen zu arbeiten.

## **2. Rekultivierung**

Das Wiederauftragen von Ober- und Unterboden hat locker und ohne Verdichtung zu erfolgen. Neu angelegter Boden ist stark verdichtungsempfindlich und ist nach den Erdarbeiten besonders bodenschonend zu bewirtschaften.

Im Bereich von Weiden sollte nach Möglichkeit mit Rasenziegeln gearbeitet werden. Auch sollte nach Möglichkeit in den ersten zwei Jahren keine Gülle ausgebracht werden, um eine möglichst tiefe Durchwurzelung anzustreben.

## **3. Gesetzliches**

Erdarbeiten unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz. Die wichtigsten Regelungen finden sich in der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo).